



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 04 / 2023
Seite 135 – Seite 334
Ausgabedatum: 15.03.2023

Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 35 Absatz 3 Satz 3, 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Anerkennung und Anrechnung extern oder intern erbrachter hochschulischer und außerhochschulischer Leistungen an der Universität Heidelberg. Sie gelten nur in Verbindung mit und in Ergänzung zu den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs. Die Regelungen in den Prüfungsordnungen sowie spezielle Regelungen für Staatsexamens- und kirchliche Studiengänge bleiben unberührt.

(2) Die von Amts wegen zu erfolgende Berücksichtigung von Prüfungsfehlerverfahren fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung. Sie erfolgt nur, wenn sie in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehen ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeutet

1. Anerkennung die Integrierung von Leistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht wurden, in den Studiengang des Antragstellers durch Bestätigung als erfolgreich absolviert, ggf. unter Verwendung einer Note;
2. Anrechnung die Integrierung von Leistungen, die außerhalb eines Hochschulstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, erworben wurden, in den Studiengang des Antragstellers durch Bestätigung als erfolgreich absolviert, ggf. unter Verwendung einer Note;
3. erbrachte Leistung
 - a) durch ein abgeschlossenes Prüfungsverfahren nachgewiesene oder in anderer Weise nachvollziehbare Lernergebnisse;
 - b) erbrachte Zeiten des nachweislichen Aufenthalts an einer Bildungs- bzw. Ausbildungseinrichtung;
4. Lernergebnis das Ergebnis eines Lernprozesses, das bestehen kann in
 - a) Wissen (Kenntnisse und Fertigkeiten),
 - b) Qualifikationen (Eignung im Hinblick auf definierte Anforderungssituationen),
 - c) Kompetenzen (die kognitive Fähigkeit, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundene Bereitschaft und Fähigkeit, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können).
5. Referenzstudiengang bzw. Referenzmodul bzw. Referenzleistung der Studiengang an der Universität, dem die Module und Leistungen bzw. Zeiten zugehören, welche durch eine erbrachte Leistung ersetzt werden sollen;

6. wesentlicher Unterschied die Abweichung hochschulisch erbrachter Leistungen von den im Referenzmodul niedergelegten Lernzielen in dem Maße, dass bei einer Anerkennung der Studienerfolg gefährdet ist;
7. Gleichwertigkeit die Übereinstimmung außerhochschulisch erbrachter Leistungen mit den im Referenzmodul niedergelegten Lernzielen nach Inhalt und Niveau der Lernergebnisse.

§ 3 Zweck und Umfang von Anerkennung und Anrechnung

- (1) Anerkennung und Anrechnung an der Universität Heidelberg erfolgen zu Zwecken der Mobilität im Studium einschließlich der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen.
- (2) Anerkennung und Anrechnung finden grundsätzlich auf Modulebene für ganze Referenzmodule oder, soweit ein Referenzmodul in deutlich abgrenzbare Teile untergliedert ist, denen sich eine erbrachte Leistung eindeutig zuordnen lässt, als Teilanerkennung bzw. -anrechnung bezogen auf den jeweiligen Teil des Referenzmoduls statt. Wird ein Referenzmodul, für das eine Teilanerkennung bzw. -anrechnung erfolgt ist, mit einer Prüfung abgeschlossen, so bezieht sich die Teilanerkennung bzw. -anrechnung im Zweifel nicht auf die Modulabschlussprüfung mit der Folge, dass diese trotzdem zu absolvieren ist.
- (3) Unbeschadet der Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs zu Lernzielen und dem Qualifikationsziel des betreffenden Studiengangs ist die mehrfache Anerkennung und Anrechnung derselben erbrachten Leistung möglich. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die Erbringung der Leistung zurückliegt. Hierbei erfolgen Anerkennung und Anrechnung stets aufgrund der ursprünglich erbrachten Leistung; die Anerkennung bzw. Anrechnung einer Referenzleistung oder einer Leistung an einer anderen Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung, welche durch die erbrachte Leistung ersetzt wurde, kommt nicht in Betracht.

(4) Anerkennung und Anrechnung sind ausgeschlossen, wenn sie ein vollständiges Studium dergestalt betreffen sollen, dass eine vollständige oder nahezu vollständige Anerkennung und/oder Anrechnung eines bereits mit einem Grad abgeschlossenen Studiums insbesondere mit dem Ziel des Erwerbs eines weiteren Abschlusses aufgrund derselben Leistungen angestrebt wird; die Anerkennung eines Teilstudiengangs ist hingegen möglich. Vorbehaltlich abweichender Regelung in der betreffenden Prüfungsordnung sind Anerkennung und Anrechnung ferner ausgeschlossen, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht oder (endgültig) nicht erbracht wurde; Gleiches gilt für eine Anerkennung zum Zweck der Notenverbesserung.

§ 4 Voraussetzungen, Zuständigkeit

(1) Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen findet ausschließlich auf Antrag statt. Antragsberechtigt sind an der Universität Heidelberg immatrikulierte Studierende.

(2) Zuständig für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung bzw. Anrechnung und die entsprechende Entscheidung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Anerkennung bzw. Anrechnung begehrt wird. Der Prüfungsausschuss kann, unbeschadet seiner Entscheidungsbefugnis nach Satz 1, zur Klärung offener, insbesondere fachlicher Fragen weitere Personen und Stellen beratend hinzuziehen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorbereitung des Verfahrens einer oder mehreren an einem Institut, an der Fakultät oder dem Prüfungsamt hauptberuflich tätigen Person bzw. Personen jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; der Prüfungsausschuss ist in diesem Fall über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

§ 5 Verfahren

(1) Sieht die Prüfungsordnung eine Frist für die Stellung des Antrags vor, welche die rechtzeitige Bearbeitung bis zum Beginn der Vorlesungszeit oder der Prüfungsphase eines Semesters gewährleisten soll, so ist der Antrag innerhalb dieser Frist zu stellen. Bei Fristüberschreitung ist ein erneuter Antrag, ggf. unter Bezugnahme auf den verfristeten Antrag, zu stellen, der frühestens für das jeweilige Folgesemester gilt.

(2) Der Antrag ist in Textform ggf. unter Verwendung bereitgestellter Formulare, oder, soweit die betreffende Fakultät bzw. das Fach ein entsprechendes Webportal zur Verfügung stellt, über dieses Webportal, bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Auf dem Antrag sind folgende Daten der antragstellenden Person anzugeben:

- a) Name und Anschrift,
- b) Studiengang und Matrikelnummer bei der Universität Heidelberg,
- c) die vom Universitätsrechenzentrum der Universität Heidelberg zugewiesene E-Mail-Adresse; elektronische Kommunikation im Zuge des Verfahrens erfolgt ausschließlich über diese Adresse. Ist die Zuteilung der Adresse zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfolgt, so kann zur Kommunikation bis zur Zuteilung eine andere E-Mail-Adresse angegeben und genutzt werden.

(3) In dem Antrag sind eindeutig anzugeben

- a) die Referenzleistung, welche durch die erbrachte Leistung ersetzt werden soll,
- b) der beantragte Umfang der Übernahme der Leistung in Leistungspunkten; hierbei ist § 3 Abs. 2 zu beachten.

(4) Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, namentlich Informationen über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der erbrachten Leistungen, ausgestellt durch die Einrichtung, an der sie erbracht worden sind. Dies sind insbesondere

- a) Belege über formal erbrachte Leistungen bzw. erworbene Lernergebnisse, insbesondere Zeugnisse, Urkunden, Notenspiegel, Diploma Supplements und Transcripts of Records
- b) Belege über das formalisierte Lernsetting, in dessen Rahmen die Leistung bzw. das Lernergebnis erbracht bzw. erworben wurde, insbesondere Modulhandbücher und Modulbeschreibungen sowie Lern- und Arbeitsmaterialien von Einrichtungen der hochschulischen Weiterbildung, der beruflichen oder der Erwachsenenbildung,
- c) bei Anträgen betreffend außerhochschulisch erbrachte Leistungen Belege über informell bzw. in nicht formalisierten Lernsettings erworbene Lernergebnisse, etwa Arbeitsproben oder Dokumente des Arbeitgebers.

(5) Einem Antrag betreffend außerhochschulisch erbrachte Leistungen ist, unbeschadet Abs. 4, stets eine tabellarische Übersicht über Ausbildungen und den beruflichen Werdegang beizufügen.

(6) Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person kann verlangen, dass die Unterlagen im Original vorzulegen sind. Werden Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt, kann der Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person die Vorlage einer deutschsprachigen, ggf. beglaubigten, Übersetzung verlangen.

(7) Die Prüfung des Antrags erfolgt aufgrund der von der antragstellenden Person eingereichten Unterlagen; die Dauer der Prüfung soll ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller für die Prüfung erforderlichen Informationen sechs Wochen nicht überschreiten. Ist der Antrag unvollständig oder werden für die Prüfung weitere Informationen bzw. Unterlagen benötigt, so teilt der Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person dies der antragstellenden Person schriftlich oder in Textform unter Benennung einer Frist zur Vorlage mit. Legt die antragstellende Person die angeforderten weiteren Informationen bzw. Unterlagen nicht innerhalb der benannten Frist und in der geforderten Form vor, so kann der Prüfungsausschuss eine Entscheidung aufgrund der Unvollständigkeit des Antrags verweigern.

§ 6 Hochschulisch erbrachte Leistungen

(1) Hochschulisch erbrachte Leistungen können Referenzleistungen bis zu der in § 3 Abs. 4 genannten Grenze ersetzen.

(2) Eine Leistung, die an der Universität Heidelberg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, welche die in Abs. 3 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, erbracht wurde, wird, vorbehaltlich Abs. 1, anerkannt, wenn zwischen der erbrachten Leistung und der Referenzleistung hinsichtlich des Lernergebnisses kein wesentlicher Unterschied besteht. Erfüllt die Hochschule, an welcher die Leistung erbracht wurde, nicht die in Abs. 3 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen, so ist die Leistung als außerhochschulisch erbracht zu behandeln und eine Prüfung nach § 7 vorzunehmen.

(3) Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Lernergebnisses besteht, erfolgt durch gesamtbetrachenden Vergleich der Lernergebnisse der erbrachten und der Referenzleistung im Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums. Hierbei werden folgende Kriterien in die Gesamtbetrachtung einbezogen:

1. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms; kein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates die Hochschule, an welcher die Leistung erbracht wurde, staatlich anerkannt ist bzw. eine erforderliche Akkreditierung oder Genehmigung des Studiengangs, in welchem sie erbracht wurde, vorliegt;
2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Lernergebnisse; kein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn die Lernergebnisse im Hinblick auf die formale Ebene des Studiums, auf welcher sie erworben wurden bzw. zu erwerben sind, vergleichbar sind, namentlich hinsichtlich des Studienjahrs bzw. der Studienstufe (Bachelor bzw. Master);
3. Workload (Arbeitsaufwand); kein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn der Workload der erbrachten und der Referenzleistung in angemessenem Verhältnis zueinanderstehen; unterschiedliche Ansätze für die Vergabe von Bemessungseinheiten (etwa Leistungspunkte, Arbeitsstunden) in ausländischen Systemen sind hierbei dergestalt zu berücksichtigen, dass nach Möglichkeit eine Umrechnung erfolgt; eine ungeprüfte Übernahme findet in der Regel nicht statt.
4. Profil des Studiengangs; kein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs, in welchem die Leistung erbracht wurde, im Wesentlichen derjenigen des Referenzstudiengangs entspricht;

(4) Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds liegt bei der Universität Heidelberg. Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person, insbesondere die in § 5 benannten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Außerhochschulisch erbrachte Leistungen

- (1) Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können höchstens 50% des jeweiligen Studiengangs an der Universität Heidelberg ersetzen. Als Studiengang im Sinne des Satzes 1 gilt bei einem Studium in Teilstudiengängen die Verbindung aus diesen Teilstudiengängen, d.h. der Kombinationsstudiengang.
- (2) Eine außerhochschulisch erbrachte Leistung wird, vorbehaltlich Abs. 1, anerkannt, wenn sie der Referenzleistung nach Inhalt und Niveau der Lernergebnisse gleichwertig (äquivalent) ist. Eine Gleichartigkeit (Identität) der Lernergebnisse kann nicht gefordert werden.
- (3) Die Prüfung, ob eine Gleichwertigkeit der Lernergebnisse besteht, erfolgt durch gesamtbetrachenden Vergleich der Lernergebnisse der erbrachten und der Referenzleistung im Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums anhand der Kriterien Inhalt und Niveau in folgender Weise:
- a) Inhaltliche Gleichwertigkeit bemisst sich nach dem Grad der inhaltlichen Übereinstimmung der Lernergebnisse. Dabei liegt eine Gleichwertigkeit vor, wenn die Übereinstimmung überwiegend wahrscheinlich ist.
 - b) Niveaubezogene Gleichwertigkeit bemisst sich nach der Ähnlichkeit des Niveaus der Lernergebnisse, in der Regel gemäß der im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR / EQF) definierten Stufen. Eine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn das Niveau der erbrachten Leistung nicht mehr als eine Stufe im Sinne des EQR von der Stufe, welche für die Referenzleistung im Modulhandbuch des betreffenden Referenzstudiengangs niedergelegt ist, nach unten abweicht. Hierbei ist ggf. gesamtbetrachend zu prüfen, ob geringere Ausprägungen auf einer Niveaudimension (z.B. Breite des Theoriewissens) durch höhere Ausprägungen auf einer anderen (z.B. Praxisrelevanz) kompensiert werden können.

(4) Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 3 oder anstelle einer solchen kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen, die die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die erforderlichen Lernergebnisse prüft. Die Einstufungsprüfung wird in der Regel als mündliche Prüfung von höchstens 120 Minuten Dauer durchgeführt. Die Einstufungsprüfung kann auch schriftlich durchgeführt werden, wenn die Aufgabenstellung individuell auf die bei der antragstellenden Person festzustellende Gleichwertigkeit der Lernergebnisse ausgerichtet ist.

(5) Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegen bei der antragstellenden Person.

§ 8 Noten

(1) Ist die Referenzleistung, welche durch die erbrachte Leistung im Wege der Anerkennung bzw. Anrechnung ersetzt wird, unbenotet, so erfolgt die Übernahme in den Studiengang, unabhängig davon, ob für die erbrachte Leistung eine Note vorliegt, lediglich als „bestanden“ bzw. erbracht. Die Prüfungsordnung kann abweichend von Satz 1 regeln, dass benotete Leistungen auch dann mit der Note übernommen werden, wenn die Referenzleistung unbenotet ist.

(2) Ist die Referenzleistung benotet, so gilt Folgendes:

- a) Liegt auch für die erbrachte Leistung eine Note vor, so wird diese, ggf. umgerechnet, in der Regel übernommen. Würde insbesondere bei außerhochschulisch erbrachten Leistungen aufgrund Unvergleichbarkeit der Notensysteme eine Notenübernahme das Gebot der Chancengleichheit aller Prüflinge verletzen, so ist nach lit. b) vorzugehen.
- b) Liegt für die erbrachte Leistung keine Note vor, so wird sie in der Regel als unbenotet angerechnet und bleibt mit den entsprechenden Leistungspunkten bei Berechnung der Modulabschluss- bzw. Abschlussnote unberücksichtigt. Die Prüfungsordnung kann eine angemessene Obergrenze für die Anerkennung unbenoteter Leistungen vorsehen. Eine pauschale Benotung mit „ausreichend“ (4,0) ist ausgeschlossen.

- (3) Die Notenumrechnung erfolgt anhand
- a) von fachindividuellen Umrechnungstabellen, die auf Erfahrungswerten beruhen, für eine Vielzahl von Fällen anwendbar sind und angewendet werden und durch den Prüfungsausschuss beschlossen wurden,
 - b) der sogenannten (modifizierten) bayerischen Formel, sofern die hierfür erforderlichen Eckwerte vorliegen oder
 - c) eines sonstigen in der betreffenden Prüfungsordnung geregelten Vorgehens.

§ 9 Entscheidung über Anerkennung und Anrechnung

(1) Die Entscheidung, ob die Anerkennung bzw. Anrechnung antragsgemäß oder modifiziert erfolgt oder abgelehnt wird, trifft der zuständige Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person, spätestens sechs Wochen nach Eingang aller erforderlichen Antragsunterlagen bzw. ggf. nach Vorliegen des Ergebnisses einer Einstufungsprüfung.

(2) Wird eine erbrachte Leistung wie beantragt anerkannt bzw. angerechnet, so wird die ersetzte Referenzleistung mit den jeweiligen Leistungspunkten sowie ggf. der Note als absolviert verbucht. Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung einzelner oder aller Leistungen, für die eine Anerkennung bzw. Anrechnung beantragt wurde, abgelehnt, so ergeht hinsichtlich der betreffenden Leistungen ein förmlicher Ablehnungsbescheid des Prüfungsausschusses, ggf. durch die beauftragte Person, dem die wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu entnehmen sind und der eine Rechtbehelfsbelehrung enthält.

(3) Anerkennung und Anrechnung begründen keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang; Zulassungs- bzw. Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge an der Universität Heidelberg bleiben unberührt. Eine vor Immatrikulation in den betreffenden Studiengang erteilte konkrete Zusage über Anerkennung bzw. Anrechnung bestimmter Leistungen für den Fall des Hochschulortswechsels an die Universität Heidelberg oder eines Quereinstiegs in den betreffenden Studiengang bindet den Prüfungsausschuss hinsichtlich der nach Immatrikulation vorzunehmenden Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidung gemäß Abs. 1, wenn das Studium an der Universität Heidelberg innerhalb des auf die Zusage folgenden Semesters aufgenommen wird. Leistungen, die Gegenstand einer solchen Zusage waren, werden in diesem Fall automatisch übernommen.

§ 10 Kennzeichnung von Anerkennung und Anrechnung

Anerkennung und Anrechnung werden, ggf. unter Bezeichnung der Einrichtung, an welcher die Leistung erbracht wurde, in Abschlusszeugnissen oder anderen leistungsausweisenden Dokumenten der Universität Heidelberg gekennzeichnet.

§ 11 Abweichende Anerkennungsmodalitäten

Den Regelungen dieser Satzung gehen im Zweifel vor

1. Kooperationsvereinbarungen der Universität Heidelberg mit anderen Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
2. ein Learning Agreement im Rahmen des ERASMUS+-Programms, welches der zuständige Prüfungsausschuss mit der antragstellenden Person geschlossen hat oder das von dem Prüfungsausschuss gebilligt wurde und das die antragstellende Person vollständig vereinbarungsgemäß umgesetzt hat,
3. sonstige schriftlich oder in anderer Form dokumentierte Absprachen zwischen dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. der beauftragten Person und der antragstellenden Person, insoweit die antragstellende Person sie absprachegemäß umgesetzt hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor